Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 96. Dienstags, den 3. November 1840.

Beiträge
zur Lehre vom Büchernachdruck
von
Dr. Albert Berger.
(Fortsetzung.)

Aus den bisher aufgestellten Grundsätzen folgt nun die Beantwortung der meisten in der allgemeinen Preß-Zeitung Nr. 55 und 56 aufgeworfenen Fragen von selbst; ich will aber auch zum Ueberfluß diese Grundsätze auf die aufgeworfenen Fragen, in so weit sie hierher gehören[34]), anwenden.

Zu 1a). Hat ein Verleger das Recht, sich jeder Wiederherausgabe von Schriften in anderm Verlage so lange zu widersetzen, als er in seinem Magazine noch ein Exemplar dieser Schriften aus einer von ihm gebrachten Ausgabe besitzt, wenn weder mündlich noch schriftlich über die Stärke der Auflage, noch über die Dauer seines Verlagseigenthums an diesen Schriften etwas festgesetzt wurde, noch darüber verhandelt? — Ist durch den Verlagsvertrag das Verlagsrecht nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit beschränkt, so kann der Verfasser erst nach Vertrieb der ersten Auflage zu einer neuen schreiten, außer wenn das Werk durch Ablauf der Zeit, während welcher die Gesetze Schutz gegen Nachdruck gewähren, Gemeingut geworden ist.

Zu 2a). Kann er dieses Recht wohl haben, wenn es erwiesen ist, daß er in der Hoffnung auf übergroßen Absatz und aus nicht zu rechtfertigender Gewinnsucht von den Schriften eines Anfängers, die er nur als solche honorirte, eine Auflage macht, die eine gewöhnliche belletristischer Schriften um noch einmal so viel übersteigt? (750 und 1500 Exemplare). — Ist im Verlagsvertrag die Stärke der Auflage nicht bestimmt, so kann ohne Zweifel der Verleger die Zahl der Exemplare bestimmen[35]). Es kann demnach der Autor sich nicht beschweren, wenn der Verleger eine sehe starke Ausgabe veranstaltete. Denn: „qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam."

Zu 3a) Kann er dieses Recht wohl haben, wenn er überdies noch die fraglichen Bücher so schlecht als möglich ausstattete und einen im Verhältniß sehr hohen Preis ansetzte, um sich schon bei dem geringsten Absatz für jeden etwaigen Ausfall gedeckt zu sehen? — Auch in diesem Falle ist der Verfasser vor Vertrieb der frühern Auflage nicht berechtigt, zu einer neuen zu schreiten, denn die äußere Ausstattung des Werkes, so wie die Bestimmung des Preises für das einzelne Exemplar bleibt dem Verleger überlassen, wenn im Verlagscontract nichts darüber festgesetzt ist; allein da der Verfasser ein Interesse dabei hat, daß das Werk wirklich vertrieben werde, so glaube ich auch, daß er gegen den Verleger, der durch schlechte Ausstattung oder durch zu hohe Preise den Vertrieb verhindert, eine Klage auf Entschädigung, vielleicht auf Aufhebung des gestatteten Verlagsrechts habe[36]). — Fassen wir aber nur den vorliegenden Fall ins Auge, so muß selbst diese Klage dem Autor abgesprochen werden, denn indem er nach und nach demselben Verleger 12 Bändchen Novelleten in Verlag gab, erklärte er stillschweigend, daß er das Verfahren des Verlegers billige.

Zu 4a). Heißt dies bei einem Geschäfte riskiren — das Einzige, was dem Verleger eine besondere Rücksicht von seinem Autor zu erwerben im Stande ist[37]) — oder heißt dies nicht:

---

34) Einige derselben stehen in so directem Zusammenhange mit der Frage: ob ein Schriftsteller berechtigt sei, seine einzelnen Werke, ohne Zustimmung ihrer Verleger, in eine Gesammtausgabe zu vereinigen? daß ich sie erst unten, wo ich in diese Frage eingehen will, beantworten kann.

35) Mittermaier, a. a. O.

36) Kramer, a. a. O. S. 135. u. 162.

37) Ich weiß nicht, was der Fragesteller unter besondern Rücksichten versteht; der Schriftsteller so wie der Verleger hat Rechte und Verbindlichkeiten, über diese Verbindlichkeiten hinaus ist keiner verpflichtet.